

9. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

## § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. der öffentlich-rechtlich genehmigte Abbau von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen;
6. die Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen wasserrechtlich zugelassener Entnahmemengen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. der Betrieb und die Unterhaltung vorhandener Bahnanlagen;
9. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung dieser Einrichtungen.

## § 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt; erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Weise beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 2 Nr. 4 einbringt, beschädigt oder entfernt;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete entgegen § 2 Nr. 5 außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
6. entgegen § 2 Nr. 6 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

## § 6

Soweit die einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebiete bereits einer Landschaftsschutzverordnung unterliegen, gehen die Bestimmungen dieser Sicherstellungsverordnung der Landschaftsschutzverordnung vor.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. Dezember 1991

Regierungspräsidium Kassel  
In Vertretung:  
gez. Schestag  
Regierungsvizepräsident  
StAnz. 52/1991 S. 2969

1199

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Goldbergsee“ vom 11. Dezember 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen zwischen Ostheim und Sipperhausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Goldbergsee“ liegt in den Gemarkungen Ostheim, Sipperhausen und Dickershausen der Gemeinde Malsfeld im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 37,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Tagebausee, seine Uferzonen und die Sukzessionsflächen in den Hangbereichen als Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Amphibienarten, zahlreiche Insektenarten sowie als Brut- und Rastplatz gefährdeter Wasservogelarten, zu erhalten und zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu tauchen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;

- 13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- 2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. Maßnahmen zur höhen- und lagemäßigen Messung des ansteigenden Seewasserspiegels;
- 4. Maßnahmen zur Einrichtung und Messung markscheiderischer Meßpunkte;
- 5. die bergrechtlich betriebsplanmäßig genehmigten Maßnahmen.

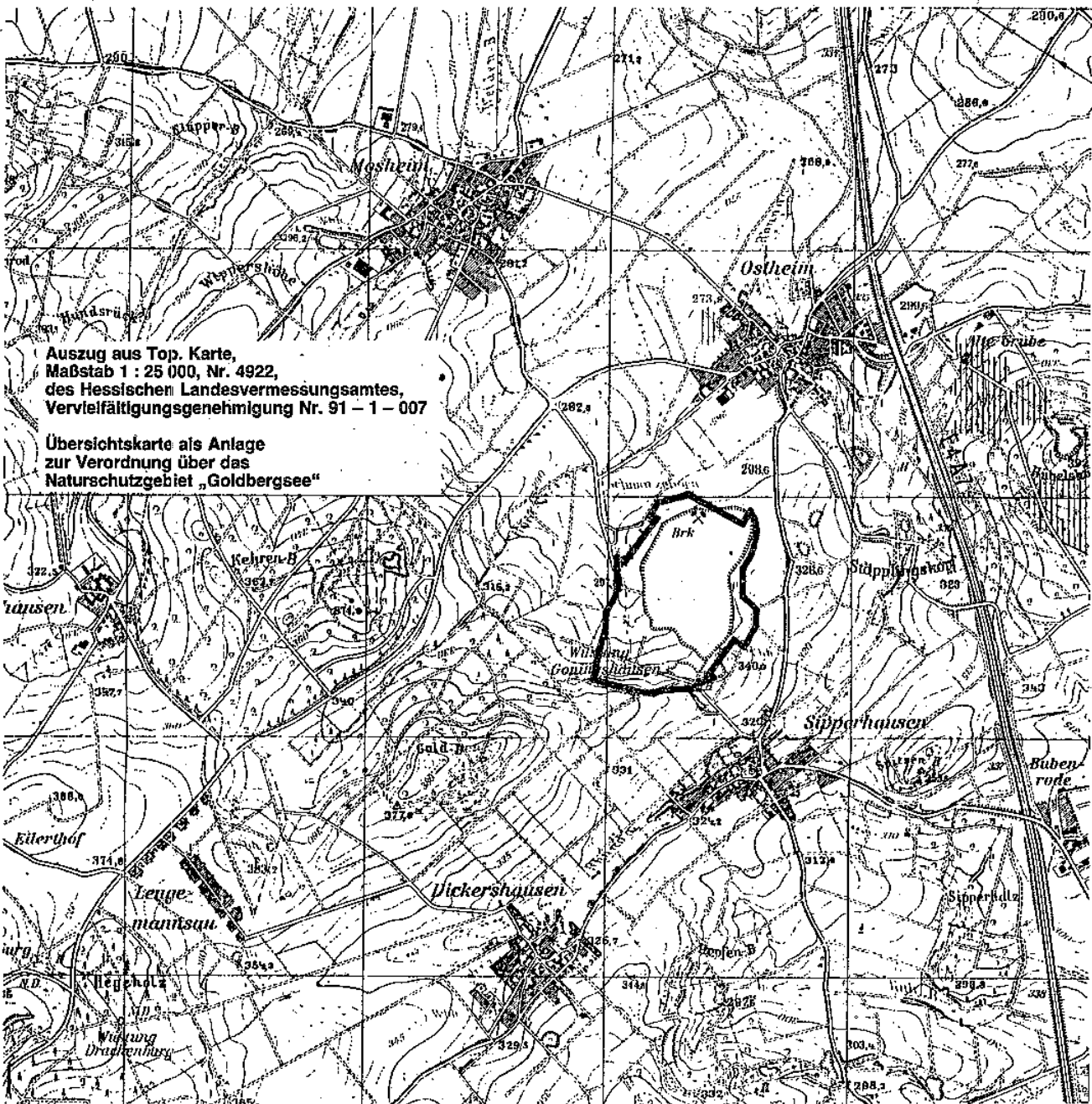
§ 5

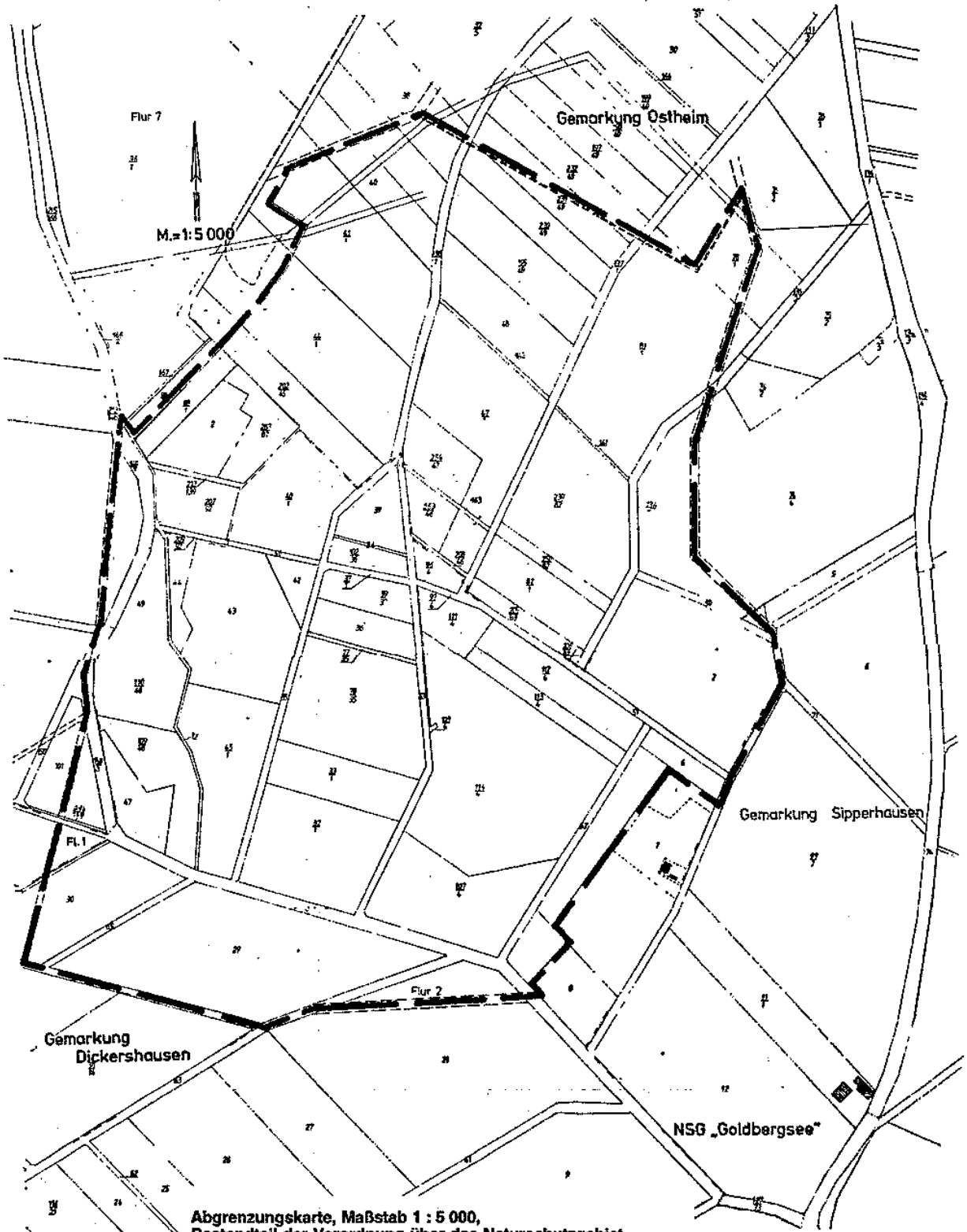
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Goldbergsee“

— Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Schwalm-Eder		
Gemeinden:	Malsfeld,	Homberg	
Gemarkungen:	Ostheim	Sipperhausen	Dickershausen
Fluren:	7	2	1

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, taucht, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Dezember 1991

Regierungspräsidium Kassel  
In Vertretung  
gez. Schestag  
Regierungsvizepräsident  
StAnz. 52/1991 S. 2980

1200

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulsterwiesen bei Mansbach“ vom 11. Dezember 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Feuchtwiesen im Ulstertal östlich von Mansbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ulsterwiesen bei Mansbach“ liegt in der Gemarkung Mansbach der Gemeinde Hohenroda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 29,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die teilweise feuchten Auewiesen, die Sukzessionsflächen und den naturnahen Ulsterlauf mit hervorragender Wasserqualität als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und das Gebiet durch Extensivierung und Renaturierung zu verbessern.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Wiesen und Weiden umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, weitere Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

**888** GIESSEN**Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG**

Dem Paul-Ehrlich-Institut ist auf Antrag vom 21. August 2020 mit nachfolgendem Bescheid nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) am 16. September 2020 die Genehmigung erteilt worden, in einer bereits genehmigten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen.

Nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 701, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben des Paul-Ehrlich-Instituts, Paul-Ehrlich-Straße 51-59, 63225 Langen – im Folgenden **Betreiber** genannt – gerichtet auf die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage **PEI13** auf dem Grundstück in 63225 Langen, Paul-Ehrlich-Straße 51-59, Az.: 32-GT/53o 06.05.02G-PEI11/93 wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.
- 1.1 Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Thema  
**„Belastung gegen COVID-19 geimpfter, transgener Mäuse mit Maus-adaptiertem rekombinanten SARS-CoV-2 MA“**  
 (PEI S3 Projekt Nr. 18 *in vitro* und *in vivo*)  
 unter Verwendung der folgenden  
**Empfängerorganismen:**
  - etablierte Primaten-Zelllinien wie Vero und Vero E6
  - transgene Mäuse mit homozygoten funktionalen knockout des Interferonrezeptors 1 (IFNAR-/-Mäuse)**IFNAR-/-Mäuse** mit einer Insertion des humanen CD46-Gens  
**GVO:**
  - rekombinante, replikationskompetente Masernviren, abgeleitet von Masernvirus-Impfstämmen wie Edmonston-NSe, Moraten und Schwarz ggf. mit zusätzlichen Marker- oder Reportergenen wie GFP oder Luziferase und dem Ovalbumingen  
**oder dem**  
 S-Gen von SARS-Coronavirus, humanem Coronavirus MERS-CoV, **SARS-CoV-2** (gemäß PEI Projekt Nr. 88.5, Anzeige vom 5. Februar 2020, Az. IV44-53r30.03.PEI48.13.11)
  - rekombinante, replikationskompetente SARS-CoV-2-Partikel mit Punktmutationen im für S kodierenden Nukleinsäureabschnitt, die zu den Aminosäuresubstitutionen Q498Y und P499T führen
2. Ein Projektleiter, ein stellvertretender Projektleiter sowie eine Beauftragte für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.
3. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben werden.

Gießen, den 16. September 2020

**Regierungspräsidium Gießen**  
 IV44-53r30.03.PEI13.11.10

StAnz. 41/2020 S. 1035

**889****Anerkennung der Cicero Familienstiftung MMXX mit Sitz in Brechen als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Juli 2020 errichtete Cicero Familienstiftung MMXX mit Sitz in Brechen durch Stiftungsurkunde vom 11. September 2020 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, den 11. September 2020

**Regierungspräsidium Gießen**  
 RPGI-21-25d0411/23-2020

StAnz. 41/2020 S. 1035

**890** KASSEL**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Goldbergsee“**

**Vom 4. September 2020**

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der § 63 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Goldbergsee“ vom 11. Dezember 1991 (StAnz. S. 2980) wird wie folgt geändert:

Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1 der Verordnung) und die Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2 der Verordnung) werden aufgehoben und durch die als Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten ersetzt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel 2**


Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 4. September 2020

**Regierungspräsidium Kassel**  
 gez. Klüber  
 Regierungspräsident

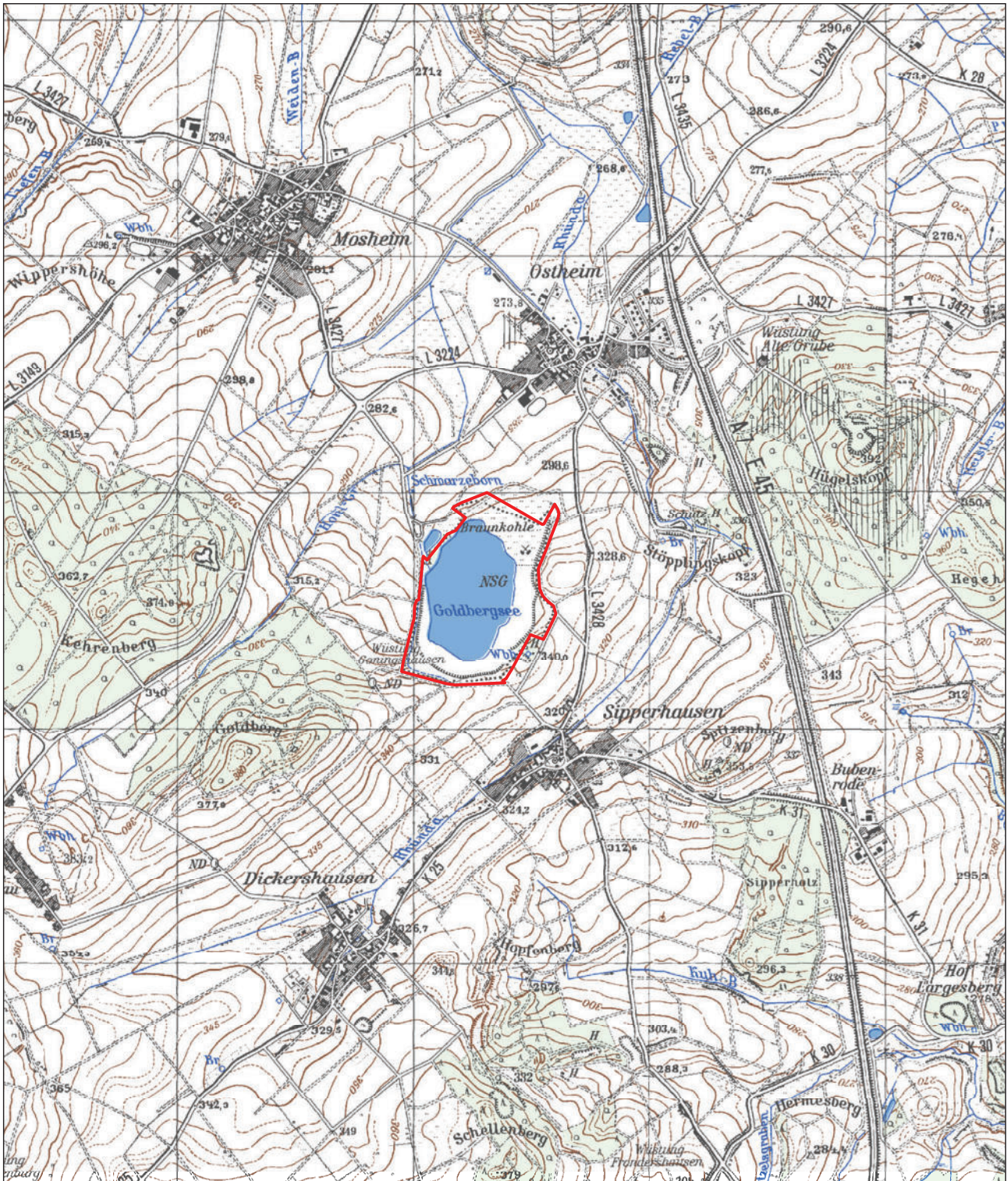
StAnz. 41/2020 S. 1035

**Anlage 1**  
**Regierungspräsidium Kassel**  
**– Obere Naturschutzbehörde –**  
*Übersichtskarte als Anlage 1 zur Änderung der Verordnung*  
**über das Naturschutzgebiet „Goldbergsee“**

 Naturschutzgebietsgrenze Kassel, 4. September 2020

Maßstab 1 : 25000

gez.  
Klüber  
Regierungspräsident









Topographische Karte 1 : 25000, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Anlage 2**

**Regierungspräsidium Kassel**

**– Obere Naturschutzbehörde –**

*Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Goldbergsee“*

-  Naturschutzgebietsgrenze Kassel, 4. September 2020
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenzen
-  Nutzungsgrenzen

Maßstab 1 : 5000

gez.  
Klüber  
Regierungspräsident

